

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Jagdgesetz 2004 wurde durch das Gesetz LGBI. Nr. 64/2015 umfassend novelliert und seitdem noch mehrfach abgeändert. Die derzeit geltenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, sodass umfassende Systemänderungen nicht vorgesehen sind. Aufgrund der praktischen Erfahrungen im Vollzug sollen jedoch diverse Anpassungen vorgenommen werden. Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Entwurfes sind:

- Vereinfachung der jagdwirtschaftlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 52a (z. B. Öffnung hinsichtlich der zur Entnahme befugten Personen, Anpassungen bei der Festsetzung des Aufwandsatzes);
- Aufnahme von Bestimmungen zur Hintanhaltung drohender, ansteckender Tierkrankheiten;
- Anpassungen und Vereinheitlichungen der Bestimmungen über die besonderen Maßnahmen betreffend große Beutegreifer hinsichtlich des Goldschakals;
- Verschärfungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Abschussplans (z. B. Aufnahme eines weiteren Pachtaufhebungsgrundes, reduzierte Freigabe von Trophäenträgern);
- Aufnahme einer Bestimmung zur verpflichteten Grünvorlage von Fallwild;
- Schaffung der Möglichkeit einer Feststellung von Teileigenjagdgebieten im Zuständigkeitsbereich von Bezirksverwaltungsbehörden;
- Anpassungen der Regelungen der Wildfütterung an die praktischen Erfordernisse;
- Erleichterungen hinsichtlich der Durchführung der Rehkitzrettung im Rahmen der Mahd.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Anpassungen des § 52a Abs. 4, entstehen für das Land Tirol keine finanziellen Mehrbelastungen. Mit den vorliegenden Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Gemeinden verbunden.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, Zl. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Jagdgesetz 2004 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass sich aus den mit der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine negativen klimarelevanten Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich des Themenbereiches Forstwirtschaft ergeben sich sogar leicht positive bis positive Auswirkungen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. b)

Diese Anpassung erfolgt aufgrund der zu Z 26 näher beschriebenen Änderung des § 52 Abs. 8.

Zu den Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 18 und 19):

Hier erfolgen die notwendigen Anpassungen der Begriffsbestimmungen aufgrund der Änderungen des § 52a (Z 27 bis 33).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 7):

Derzeit besteht hinsichtlich einiger Eigenjagdgebiete die Besonderheit, dass diese im Fall einer Neufeststellung als bezirksübergreifende Eigenjagdgebiete in der Größe von zehntausenden Hektar festgestellt werden müssten. Zur Gewährleistung einer geordneten Jagdwirtschaft soll nunmehr ermöglicht werden, im Bedarfsfall die Feststellung derartiger „übergroßer“ Eigenjagdgebiete zu unterbinden und bezirksmäßig begrenzte „Teileigenjagdgebiete“ festzustellen. Die Feststellung derartiger „Teileigenjagdgebiete“ im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde soll an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft werden. Dadurch soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Berufsjägerpflicht aufgrund derartiger Feststellungen für flächenmäßig reduzierte Eigenjagdgebiete nicht entfällt. Zudem soll ausgeschlossen werden, dass infolge der Feststellung eines bezirksmäßig begrenzten Eigenjagdgebietes sodann „verbleibende“ Flächen in einem anderen Bezirk nicht mehr die flächenmäßigen Anforderungen an die Feststellung eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 Abs. 4 erfüllen.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1):

Die wiederholte Nichterfüllung des genehmigten Abschussplanes soll als zusätzlicher Pachtaufhebungsgrund verankert werden. Zwar lässt sich dieser Aufhebungsgrund grundsätzlich bereits aus dem geltenden § 20 Abs. 1 lit. a ableiten, doch bedingt diese Bestimmung das Vorhandensein mehrerer abgeschlossener Verwaltungsstrafverfahren und kann dies durch die Bestellung eines Jagdleiters leicht umgangen werden. Im Ergebnis soll die explizite gesetzliche Neuregelung einen zusätzlichen Anreiz zur Erfüllung des Abschussplanes schaffen.

Zu den Z 6 und 7 (§ 37b Abs. 1, 1a und 4):

Aufgrund von praktischen Erfahrungen im Vollzug, insbesondere des Umstandes, dass Sanktionen in Form von Geldstrafen eine zu geringe Wirkung zeigen, sollen alternative Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich der Nichterfüllung des Abschussplanes geschaffen werden.

Im Abs. 1 und 1a soll daher bei Nichterfüllung der Abschusszahlen beim Rot- und/oder Rehkahlwild die Möglichkeit zur Reduktion der Freigabe von Trophäenträgern geschaffen werden. Gleichzeitig soll im Abs. 4 eine verstärkte Berücksichtigung der Nichterfüllung des Abschussplanes bei der Bewilligung von Abschüssen von trophäenträgenden Wildstücken verankert werden. Die Bestimmung soll dabei insbesondere auf jene Jagd ausübungsberechtigten abzielen, die das Abschussplan wiederholt deutlich unterschritten haben. Die Regelung soll als Kann-Bestimmung formuliert werden, um der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum zu belassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bestimmung nicht bereits ab einer Nichterfüllung von zum Beispiel nur einem Stück in drei Jahren zwingend zur Anwendung kommt. Auch wäre eine gesetzliche Vorgabe, ab welcher Nichterfüllungsquote diese Regelung greifen soll, nicht zielführend, da beispielsweise bei einem Abschussplan mit einem Plansoll von zwei Stück Kahlwild im Falle der Nichterlegung von nur einem Stück bereits eine Nichterfüllungsquote von 50 Prozent vorläge. Insbesondere wird die Behörde bei der Anwendung dieser Bestimmung auch den Vergleich mit der Erfüllungsquote der adulten männlichen Bestandsglieder vorzunehmen haben. Wurde beispielsweise eine dreijährige Abschussplanvorgabe mit 12 Hirschen, 12 Tieren und 12 Kälbern bei den Hirschen zur Gänze, bei den Tieren mit 10 Stück und den Kälbern mit 6 Stück erfüllt, so ergibt sich eine Nichterfüllungsquote beim Kahlwild von 33,3 Prozent ($1 - (16/24) = 0,333$). Folglich muss bei Anwendung dieser Bestimmung im kommenden Abschussplan bei einem ursprünglich angestrebten Plansoll von 3 Hirschen, 3 Tieren und 3 Kälbern ein Hirsch gestrichen werden ($3 \times 0,333 = 0,999$, ergibt ganzzahlig aufgerundet 1).

Zu den Z 8 bis 12 (§ 38 Abs. 3 und 4):

Ergänzend zur verpflichtenden Grünvorlage von einjährigen Stücken, Kälbern und mehrjährigen weiblichen Stücken des Rotwildes soll eine generelle gesetzliche Grünvorlagepflicht für nicht trophäenträgendes, aufgefundenes Rotwild (Fallwild) vorgesehen werden.

Zu Z 13 (§ 39 Abs. 3, 4 und 5):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll mit dem neu einzufügenden Abs. 3 eine verpflichtende Vorlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde von als Fallwild aufgefundenen Exemplaren von nach Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie geschützten Tierarten geschaffen werden. Weiters hat die Vollzugspraxis gezeigt, dass für als Fallwild aufgefundenen Exemplare von nach Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) geschützten Tierarten die Notwendigkeit einer Ausnahmebestimmung von den Verboten nach § 24 Abs. 2 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 besteht, um Organe des Straßenerhalters und Jagdschutzorgane zu berechtigen, ebendieses geschützte Fallwild zu bergen und bis zur Übergabe an die Behörde zu transportieren. Diese Ausnahme soll nur insoweit gewährt werden, als der Transport – etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit – erforderlich ist.

Die Absatzbezeichnungen der übrigen Absätze sind aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes anzupassen.

Zu den Z 14 bis 17 (§ 40 Abs. 1 lit. e und m sowie Abs. 2 bis 6):Zu Abs. 1 lit. e und m:

Aufgrund der Erfahrungen in der Vollzugspraxis und mit Blick auf die einschlägige Judikatur sollen Erleichterungen in Bezug auf die Verbote des § 40 Abs. 1 lit. e (Nachtjagd) und lit. m (Ankirkung von Schalenwild außerhalb von Fütterungsanlagen) geschaffen werden. Nach der bisherigen Regelung kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 Ausnahmen von den oben angeführten Verboten bewilligen, soweit dies erforderlich ist, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügten Auftrag zur Verminderung bzw. Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind Jagdausübungsberechtigte nach der geltenden Gesetzeslage dazu angehalten, derartige Anträge auf entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu stellen, weil eine schuldhaftige Verwaltungsübertretung im Fall der Nichterfüllung von Abschussplänen nur dann angenommen wird, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht alle ihm zur Verfügung stehenden (rechtlichen) Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Erfahrung zeigt dabei, dass es für die zuständigen Behörden aufgrund des hohen Interesses an der Erfüllung der Abschusspläne im Regelfall ausgeschlossen ist, die jeweiligen Anträge abzuweisen. Der mit der Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sowohl für die Bezirksverwaltungsbehörde als auch für den Jagdausübungsberechtigten verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand soll nunmehr reduziert werden, wobei letztlich auch die mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einhergehenden Kosten für den Jagdausübungsberechtigten künftig entfallen. Die entsprechende zeitliche Befristung ist in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen bereits standardisiert vorgesehen und soll daher entsprechend gesetzlich verankert werden.

Die Lockerung des Verbotes nach § 40 Abs. 1 lit. e (Nachtjagd) ist an Vollmondphasen gekoppelt, womit sichergestellt werden soll, dass einerseits im Ausnahmezeitraum nächtliche Ruheintervalle für das Rotwild erhalten bleiben und andererseits die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Restlichtverstärkern und elektrischen Bildumwandlern als Zielhilfen nicht erforderlich ist. Der Ausnahmezeitraum des § 40 Abs. 1 lit. m hinsichtlich der Ankirkung von Schalenwild außerhalb von Fütterungsanlagen und die entsprechende Anzeigepflicht sollen sicherstellen, dass die Behörde über die Anzahl und Örtlichkeiten der Kirrungen informiert ist und diese gegebenenfalls überprüfen kann.

Zum neuen Abs. 2:

Die im nunmehrigen Abs. 2 verankerte Anzeigepflicht für die Ankirkung von Rot- und Rehwild in den Monaten Oktober und November soll gewährleisten, dass die Behörde bei Bedarf (etwa bei Mängeln im angezeigten Vorhaben) mit Bescheid Auflagen vorschreiben oder die Ankirkung gänzlich untersagen kann (z. B. schadenanfälliges Umfeld in der angezeigten Örtlichkeit der Ankirkung). Der zeitliche Rahmen ist im Hinblick auf die Erfordernisse in der Praxis eher knapp bemessen, wobei die Frist von 14 Tagen auch im Fall einer erforderlichen Verbesserung der Anzeige nicht erstreckt werden soll. Die Ankirkung ist, daher, wenn nicht rechtzeitig eine vollständige, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Anzeige vorliegt, zu untersagen. Der kurze Zeitrahmen wurde auch vor dem Hintergrund gewählt, dass die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfenden Kriterien überschaubar sind.

Die Absatzbezeichnungen der übrigen Absätze waren aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes anzupassen.

Zu den Z 18, 19 und 20 (§ 42 Abs. 3 und 4):Zu Abs. 3:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist es Landwirten nicht gestattet, vor bzw. bei der Mahd Rehkitze mittels Drohnenflügen ausfindig zu machen und in Sicherheit zu bringen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ermöglicht werden, mit einer Drohne in die unmittelbare Nähe von Rehkitzen zu fliegen

und diese anschließend aus dem Gefahrenbereich zu verbringen. In der Praxis gibt es bereits geeignete Personen, die sich beim Tiroler Jägerverband (TJV) als Drohnenpiloten registrieren haben lassen. Diese Tätigkeiten sollen in Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten (sowie unabhängig von der jagdrechtlichen Regelung mit Zustimmung des Grundeigentümers und in luftfahrtrechtlich zulässiger Weise) erfolgen. Sofern der zuständige Jagdausübungsberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig beigezogen werden kann, weil dieser etwa telefonisch nicht erreichbar ist oder nicht zeitgerecht vor Ort erscheinen kann, sollen Drohnenflüge bzw. Bergungen gefährdeter Tiere auch in Abwesenheit des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erfolgen können. Voraussetzung soll stets der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten vor dem Drohnenflug bzw. der Bergung sein. Sofern der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten vergebens erfolgt, soll dieser nach jeder in seiner Abwesenheit erfolgten Maßnahme umgehend auf geeignete Weise verständigt werden. Von der vorgeschlagenen Änderung unberührt bleibt in allen Fällen die Möglichkeit des jeweiligen Grundeigentümers, seine Zustimmung zu Drohnenflügen und Bergungen von Rehkitzen zu verweigern.

Zu Abs. 4 lit. b:

Bisher durften Ausnahmen vom Verbot des nunmehrigen § 42 Abs. 4 (bisher Abs. 3) zum Zweck der Ausübung der Beizjagd von der Bezirksverwaltungsbehörde nur in besonders begründeten Fällen bewilligt werden, in denen unter anderem der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet ist. Da bei der Falknerei in der Regel nur gezüchtete und registrierte Vögel verwendet werden, soll betreffend den Bestandsschutz eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn es sich nachweislich um gezüchtete bzw. registrierte Vögel handelt.

Zu Abs. 4 lit. d:

Die bisher schon vorgesehenen ausreichenden Kenntnisse in der Beizjagd sollen künftig mit einem Nachweis über eine in Österreich abgelegte Falknerprüfung bzw. einer gleichwertigen Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland oder der Schweizer Eidgenossenschaft glaubhaft gemacht werden.

Zu Z 21 (§ 46 Abs. 9 und 10):

Die Bewilligung der Vorlage weiterer Futtermittel soll unter entsprechenden Auflagen bzw. Bedingungen sowie befristet möglich sein, wobei für eine Befristung ein Richtwert von fünf Jahren als sinnvoll erachtet wird. Einen begründeten Einzelfall stellt beispielsweise die wiederholte Verletzung von Wildtieren dar.

Zu den Z 22 bis 26 (§ 52):

Zu Abs. 1 (neue lit. c):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorlage von Lockmitteln (z. B. Salz, Pheromone, bestimmte Futtermittel) räumlich einzuschränken oder gänzlich zu verbieten. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass speziell in Schwerpunktbejagungsflächen zur (leichteren) Erfüllung der Abschussaufträge Lockmittel vorgelegt werden. Da dies die Intention, möglichst wenig Wild in diesen Flächen zu haben, konterkariert, muss somit der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, einem derartigen Vorgehen Einhalt zu gebieten.

Zu Abs 1a:

Nach der geltenden Gesetzeslage ist es der Bezirksverwaltungsbehörde nur möglich, behördlich bestimmte Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden anzuordnen. In den vergangenen Jahren wurde in Tirol (z. B. im Oberen Lechtal) sowohl beim Rotwild als auch in einigen wenigen Fällen bei Rindern Tuberkulose (Tbc) nachgewiesen. Aufgrund der Möglichkeit der Weiterübertragung dieser Krankheit wird hier nun ein Handlungsbedarf gesehen: Es soll daher den Bezirksverwaltungsbehörden künftig möglich sein, an jene des Abs.1 angelehnte Maßnahmen zur Hintanhaltung drohender Tierkrankheiten zu treffen, wenn und soweit dies im Interesse der Verminderung oder der Regulierung des Wildbestandes mit dem Zweck der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes bzw. zur Hintanhaltung der Ausbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten erforderlich ist. Hierbei steht das jagdrechtliche Interesse eines gesunden Wildbestandes im Vordergrund; tierseuchenrechtliche Interessen werden lediglich mitberücksichtigt (siehe etwa die ausdrücklich vorgesehene Berücksichtigung veterinärfachlicher Kriterien bei der Verschreibung von Maßnahmen nach lit. a).

Zu Abs. 3:

Aktuell ist der Bezirksjagdbeirat bei Maßnahmen nach § 52 verpflichtend zu hören, was in der Praxis – etwa mangels Verfügbarkeit von Mitgliedern des Beirates – immer wieder zu Problemen und Verzögerungen bei der Bescheiderlassung führt. Künftig soll der Bezirksjagdbeirat im Vorfeld der

Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1, 1a oder 2 in Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahmen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen längstens 14 Tagen aufgefordert werden. Dies soll die Bescheiderlassung in den genannten Fällen beschleunigen. Es ist somit Sache des Bezirksjagdbeirates, dafür organisatorisch Sorge zu tragen, dass eine Stellungnahme binnen 14 Tagen abgegeben werden kann, da das Recht zur Abgabe einer solchen mit dem Ablauf der angeführten Frist als verwirkt anzusehen ist.

Zu Abs. 8:

Hier soll eine Ausnahme vom Aneignungsrecht für Trophäen von Wildstücken der Klassen I und II, die nach § 52 Abs. 1 über den Abschussplan hinaus erlegt werden, geschaffen werden. Maßnahmen nach § 52 dienen einzig und allein der Hintanhaltung von Wildschäden sowie der Reduktion des Wildbestandes. Der Anschein, dass im Weg der Umsetzung von Maßnahmen nach § 52 Absichten der Trophäenjagd oder finanzielle Interessen mitverfolgt werden, soll in jedem Fall vermieden werden. Nach dem Vorbild der Regelungen anderer in jagdrechtlicher Hinsicht vergleichbarer Bundesländer sollen Trophäen der im Weg von Sondermaßnahmen nach § 52 Abs. 1 erlegten Stücke, sofern diese nicht vom Abschussplan umfasst sind, im Rahmen der Trophäenbewertung von der Bewertungskommission einbehalten und anher der Bezirksverwaltungsbehörde übergeben werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen diese Trophäen vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- und Ausstellungszwecken verwenden. Wenn sie hierfür nicht benötigt werden, sollen die Trophäen hingegen einer anderen Verwendung zugeführt, aufbewahrt oder vernichtet werden. Um Widersprüche zum Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 1 lit. b zu vermeiden, wird gleichzeitig eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung vorgenommen.

Zu den Z 27 bis 31 (§ 52a: Überschrift und Abs. 1, 3, 4, 6 und 8):

Diese Bestimmung betreffend Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale (große Beutegreifer) wurde zuletzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2023 umfassend novelliert. Die damit geschaffene Möglichkeit zur Ausnahme von den grundsätzlichen Schutzbestimmungen für große Beutegreifer durch Verordnung der Landesregierung hat sich in der Praxis bewährt. An der gewählten Konzeption soll daher dem Grunde nach festgehalten werden. Es scheinen allerdings einige Anpassungen erforderlich:

Allgemeines:

Mit der angeführten Novelle zum Tiroler Jagdgesetz 2004 wurde der Goldschakal in die Liste jagdbarer Tiere aufgenommen, zumal sich diese Art immer weiter ausbreitet und für mehrere Risse an Nutztieren in den letzten Jahren verantwortlich ist. Der Goldschakal wurde dabei denselben Regelungen unterworfen wie Bären, Wölfe und Luchse. Die Tierart Goldschakal soll jedoch künftig nicht mehr unter § 52a fallen; vielmehr sollen die darin vorgesehenen besonderen Maßnahmen künftig wiederum nur mehr für Bären, Wölfe und Luchse gelten. Diese vorgeschlagene Änderung lässt sich damit begründen, dass letztere Tierarten als streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten, der Goldschakal hingegen eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang V der FFH-Richtlinie ist, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann. Die restriktiven Bedingungen des § 52a sind daher für den Goldschakal nicht erforderlich.

Zu Abs. 1:

Hier soll die soeben erläuterte Anpassung des Geltungsbereiches der besonderen Bestimmungen des § 52a (Beschränkung auf Bären, Wölfe und Luchse) erfolgen.

Zu Abs. 3:

Künftig sollen im Fall der Anordnung einer Entnahme von Bären, Wölfen oder Luchsen neben den Jagdausübungsberechtigten und den Jagdschutzorganen auch Personen, die sowohl eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen als auch über eine ganzjährige Jagderlaubnis verfügen, zur Ausführung dieser Maßnahme ermächtigt sein. Zudem sollen die bisherigen Regelungen, wonach die Jagderlaubnis vor dem Inkrafttreten der Entnahmeverordnung ausgestellt worden sein musste, entfallen. Insgesamt soll durch diese Änderungen ein flexibleres Vorgehen innerhalb der Jägerschaft im Fall von Entnahmen nach § 52a ermöglicht werden.

Zu Abs. 4:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben fachlich geeigneten Personen (Personen, welche die Voraussetzung für eine Bestellung zum Jagdschutzorgan erfüllen oder über besondere fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wildbiologie oder Veterinärmedizin verfügen) auch Hilfspersonal zur Vollziehung einer Verordnung nach Abs. 1 notwendig ist. Die Landesregierung soll daher die Möglichkeit haben, mit Bescheid notwendiges Hilfspersonal zu beauftragen und diesem auch einen entsprechenden Aufwandsatz zu gewähren. Die Festsetzung des Aufwandsatzes für fachlich geeignete Personen und nunmehr auch für Hilfspersonal soll künftig mit Bescheid – anstatt wie bislang mit

Verordnung – nach Vorlage der Aufzeichnungen über Arbeits- und Zeitaufwand erfolgen. Die Höhe des Aufwendersatzes soll abhängig von der Tätigkeit sowie dem Arbeits- und Zeitaufwand, allenfalls auch als Tagespauschale, entsprechend der Einstufung eines bzw. einer Landesbediensteten nach dem Entlohnungsschema Allgemeine Verwaltung nach dem Landesbedienstetengesetz des gleichen oder eines ähnlichen Tätigkeitsbereiches bemessen werden.

Zu Abs. 6:

Bären, Wölfe und Luchse sind nicht nur jagdbare Tiere, die ganzjährig geschont sind, sondern auch nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützt. Aktuell unterliegen Personen, die diese Tiere auf Grund einer Verordnung nach Abs. 1 rechtmäßig entnommen haben, dem Verbot des Besitzes und Transportes nach § 24 Abs. 2 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005. Damit nach einer rechtmäßigen Entnahme dieser Tiere auch der Besitz und Transport dieser Tiere durch den Erleger zulässig ist, soll hier eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten vorgesehen werden.

Zu Abs. 8:

Aufgrund der vorgeschlagenen – oben näher beschriebenen – Änderungen hinsichtlich des Goldschakals soll auch die Verordnungsermächtigung des Abs. 8 lit. b angepasst werden.

Zu den Z 32 und 33 (§ 58a Abs. 1 und 2):

Im Abs. 1 soll eine Klarstellung vorgenommen werden, wonach auch die Tätigkeit des Hegemeisters nach § 37a Abs. 8 eine Tätigkeit des übertragenen Wirkungsbereiches ist.

Hinsichtlich des Abs. 2 wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung als „Kann-Bestimmung“ zu formulieren. Weiters soll klargestellt werden, dass die Landesregierung auch hinsichtlich des Aufwendersatzes Pauschalbeträge mit Verordnung festsetzen kann. Inhaltliche Änderungen der Verordnungsermächtigung sind damit nicht verbunden.

Zu Z 34 (§ 68 Abs. 3):

Hier sollen notwendige Anpassungen der Datenschutzbestimmungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sind im Wesentlichen aufgrund der Erweiterung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) 4.11.0 erforderlich. Der Einleitungssatz des Abs. 3 soll um den Verarbeitungszweck der Überprüfung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane nach § 33a ergänzt werden, wobei die konkrete Verarbeitung bereits von Abs. 3 lit. f gedeckt ist. Zudem soll der Bestimmung des § 38 Abs. 4 datenschutzrechtlich Rechnung getragen werden, wonach eine Grünvorlage digital (etwa in Form einer Fotodokumentation des Abschusses samt Koordinatenangabe) verordnet werden kann. In der lit. b soll weiters eine redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Absatzbezeichnungen des § 40, in lit. e hingegen lediglich eine sprachliche Anpassung der Formulierung erfolgen.

Zu den Z 35 bis 39 (§ 70 Abs. 1 und 2):

Zu Abs. 1 Z 10:

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis scheint es erforderlich, eine Strafbestimmung für Personen festzulegen, die Jagdgastkarten verspätet ausgeben oder für nicht jagdbare Tiere oder im Hinblick auf Tiere ausstellen, die vom Jagdausübungsberechtigten nach den jagdrechtlichen Vorschriften und Bescheiden selbst nicht bejagt werden dürfen.

Zu Abs. 1 Z 13:

Die Strafbestimmungen für schlecht entwickelte Stücke sollen entfallen, um den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckung solcher Strafen hintanzuhalten.

Zu Abs. 1 Z 17 und 19:

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu Abs. 2 Z 19:

Die hier vorgeschlagene Ergänzung scheint erforderlich, damit Verstöße gegen die in § 42 Abs. 2 normierte Anzeigepflicht sanktioniert werden können.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.